

Informationsveranstaltung KÜG / individuelle Finanzierungen

Mai 2018

Agenda

1. Vorstellung
2. Zur Auffrischung
3. Neuerungen und Neuigkeiten
4. Wohnsitz und Zuständigkeiten
5. Begründungen
6. Rechnungen und Verrechnungen

IVSE-Verbindungsstelle / Abt. Soziale Einrichtungen

Telefon: 041 728 ..

Anita Müller-Rüegg .. 35 71

Kerstin Jänicke .. 35 64

Sabrina Nef .. 35 72

info.ivse@zg.ch

2.1 Gesetzliche Grundlagen

SEG §§ 2, 4 und SEV § 27:

Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen

Subsidiarität:

Andere Regelungen/Zuständigkeiten gehen vor
(SchulG/SchulV; JStPO/VVJ; EG BetmG; SHG)

Leistung wird in der Schweiz (oder FL) erbracht

Aufnehmende Einrichtung IVSE-unterstellt oder
durch DI geprüft (Betriebsbewilligung; Qualität und
Zweckerfüllung; wirtschaftlicher Betrieb)

2.2 Voraussetzungen und Bedingungen

Einverständnis zur KÜG

bei erwachsenen Personen

- die erwachsene Person (allenfalls gesetzliche Vertretung)

Ort und Datum:	<input type="text"/>
Bestätigung und Einwilligung: Die oder der handlungsfähige Erwachsene oder die gesetzliche Vertretung bestätigen die Angaben. Sie erklären sich mit der Einholung der KÜG, insbesondere mit der zweckgebundenen Verwendung der Personendaten einverstanden. Die Organe der Sozialversicherung werden ermächtigt, dem Wohl- und dem Standortkanton erforderliche Auskünfte zu erteilen. Unterschriftsberechtigte Person:	
Name, Vorname:	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>

Bitte unbedingt auch ausfüllen (lassen), das gehört auch zur Bestätigung und Einwilligung

2.2 Voraussetzungen und Bedingungen

Einverständnis zur KÜG

bei Kindern und Jugendlichen:

- die Eltern mit Sorgerecht
- bei Sorgerechtsentzug: die Beiständin oder der Beistand
- bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts: KESB

Bestätigung und Einwilligung der unterschriftenberechtigten Person

Die oder der Erwachsene oder die gesetzliche Vertretung bestätigen die Angaben. Sie erklären sich mit der Einholung der KÜG, insbesondere mit der zweckgebundenen Verwendung der Personendaten einverstanden. Die Organe der Sozialversicherung werden ermächtigt, dem Wohn- und Standortkanton erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Name und Vorname:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Bitte unbedingt auch ausfüllen
(lassen), das gehört auch zur
Bestätigung und Einwilligung

2.2 Voraussetzungen und Bedingungen

Angaben und Bestätigung von zuständiger Gemeinde

Abklärung durch die Gemeinde

Zivilrechtlicher Wohnsitz liegt in der abklärenden Gemeinde	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein (Gesuch zurück an DI)		
Notwendigkeit des Aufenthalts in der Einrichtung ist gegeben	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Begleitung des Aufenthalts ist notwendig	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Begleitung wird wahrgenommen durch	Name	Funktion		
Eigenleistungen zu fakturieren an	<input type="checkbox"/> zuständige Gemeinde	<input type="checkbox"/> Soziale Dienste Asyl	<input type="checkbox"/> Person	<input type="checkbox"/> Gesetzliche Vertretung
Stempel und Unterschrift der zuständigen Gemeinde:				
		Datum:		
		Unterschrift:		

2.2 Voraussetzungen und Bedingungen

Plausible Begründung der Notwendigkeit und Passung der Leistung(en)

Fachliche Begründung des Aufenthalts

Notwendigkeit des Aufenthaltes in der Einrichtung (§ 20 Abs. 1 Bst. a SEG [BGS 861.5] und § 27 SEV [BGS 861.512])

1. Problemstellung ^A und bisherige Massnahmen ^B :

2. Zielsetzung des Aufenthaltes in der Einrichtung:

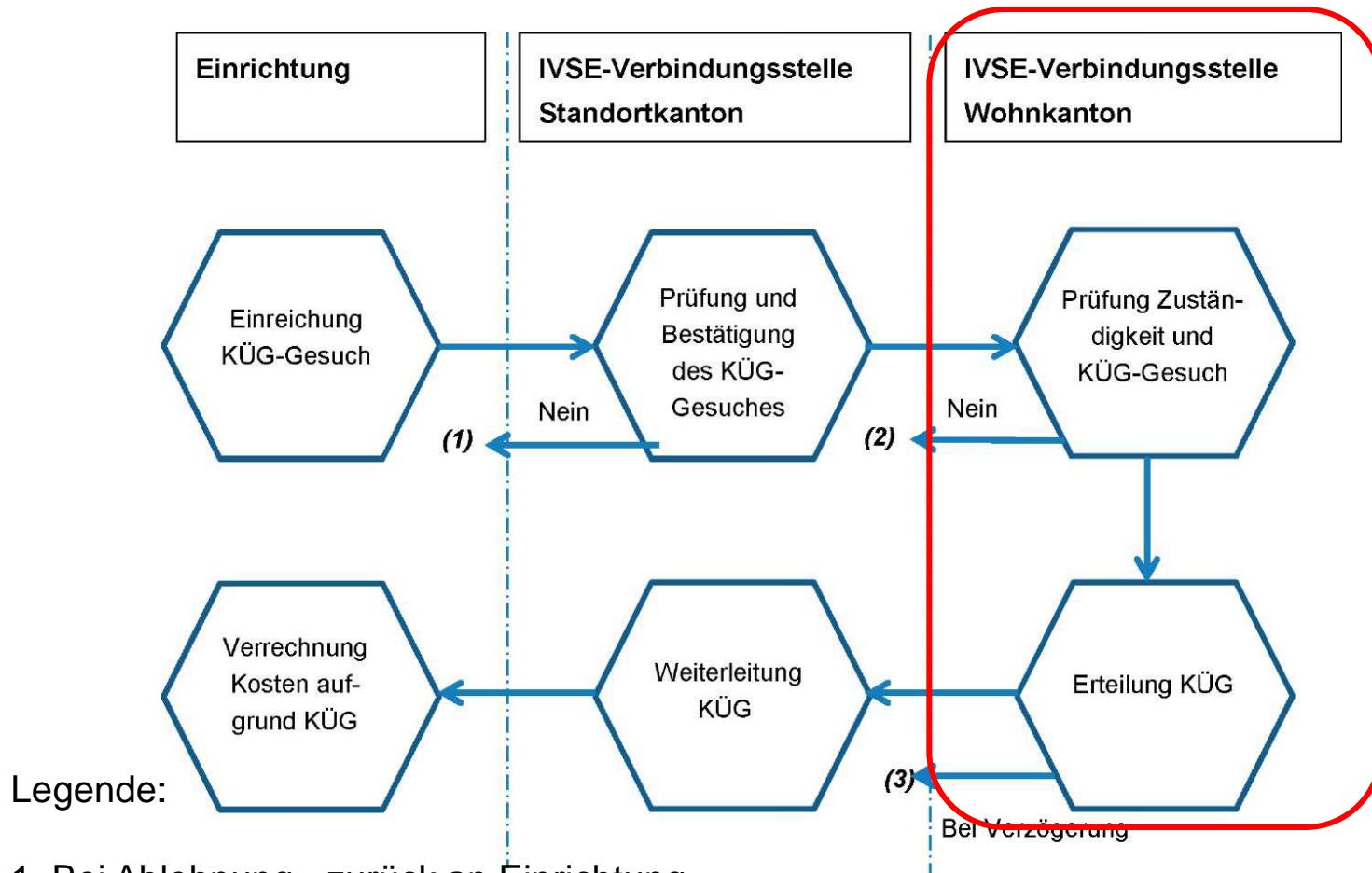
3. Indizierte Massnahme ^C :

Ausgefüllt durch:

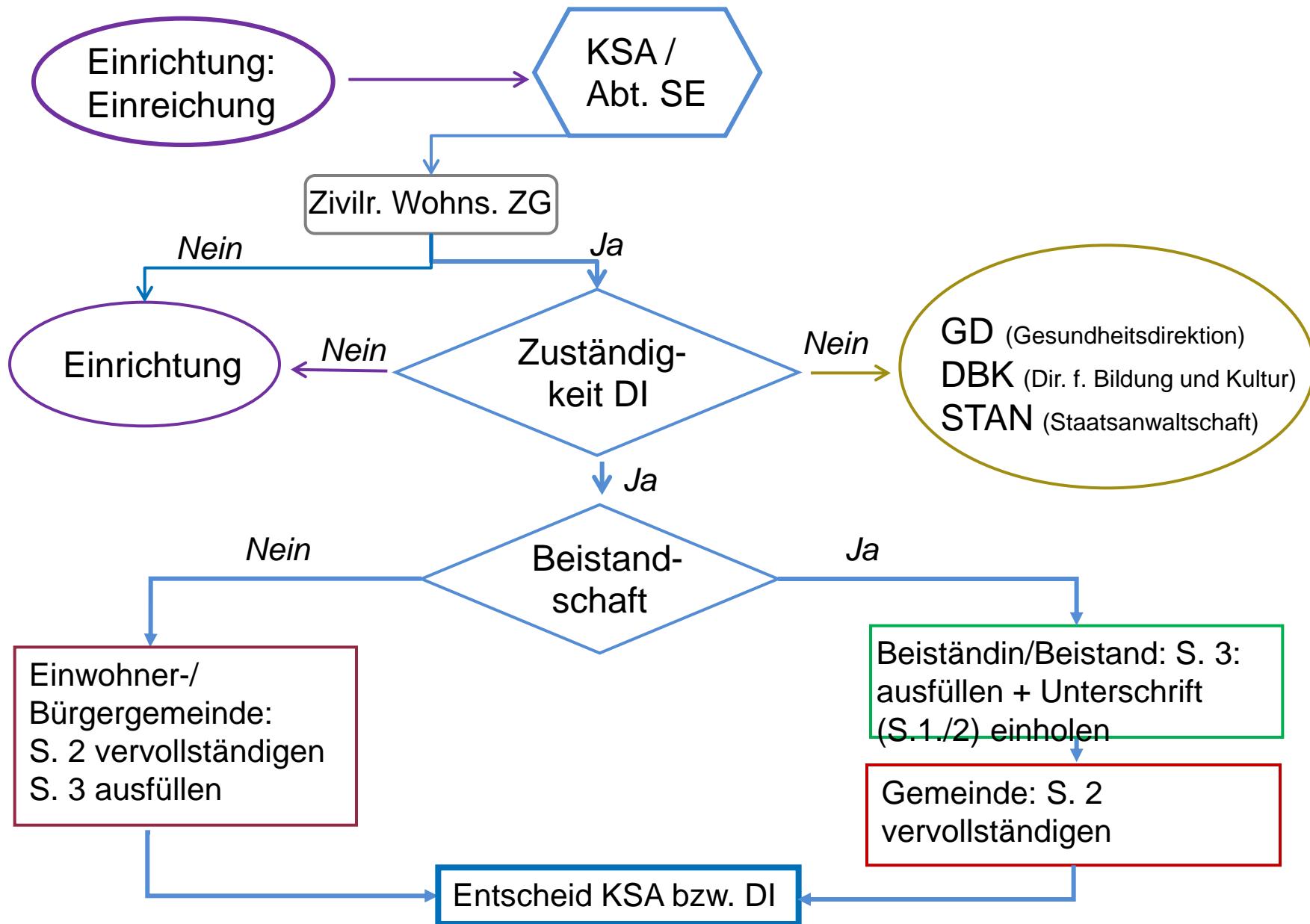
Datum:

Näheres hierzu auf Seite 22

2.3 Der Weg einer IVSE-KÜG



1. Bei Ablehnung - zurück an Einrichtung
2. Bei Zurück an IVSE-Verbindungsstelle Standortkanton
3. Meldung an IVSE-Verbindungsstelle Standortkanton innerhalb 30 Tagen



2.4 Wer macht was

Beiständin / Beistand

1. Fachliche Begründung des Aufenthalts (3. Seite)
2. Unterschrift der gesetzlichen Vertretung einholen (bzw. leisten)
3. Sozialversicherungsansprüche klären, IV-Rente
4. Weiterleitung des Gesuchs an entsprechende Gemeinde

Einwohner- oder Bürgergemeinde

1. Falls keine Beistandschaft:
 - Fachliche Begründung des Aufenthalts (3. Seite)
 - Unterschrift der gesetzlichen Vertretung einholen (nur S. 2)
2. Feld "Abklärung durch die Gemeinde" (2. Seite) vollständig ausfüllen
3. Wohnsitzbestätigung (wenn im Anschreiben verlangt) ausstellen
4. Rücksendung an Kantonales Sozialamt

Bitte erledigen Sie Ihre Aufgaben innert einer Woche

2.5 Dokumente im Web

www.zg.ch > Behörden > Direktion des Innern > Kantonales Sozialamt > Soziale Einrichtungen > KÜG-Formulare

Soziale Einrichtungen [↑](#)

8. KÜG-Formulare

KÜG A/D (IVSE Bereich A und/oder D)	Kind oder Jugendliche/r mit ausserkantonalem zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Zuger IVSE-Einrichtung (Bereich A und/oder D)
KÜG B (IVSE Bereich B)	Erwachsene/r mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz in einer Zuger IVSE-Einrichtung (Bereich B)
KÜG C (IVSE Bereich C)	Erwachsene/r mit ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz in einer Zuger IVSE-Einrichtung (Bereich C)
KÜG Seite 3	Fachliche Begründung des Aufenthaltes durch zuweisende Stelle oder Wohnsitzgemeinde
KÜG ZA (Kinder/Jugendliche; Nicht-IVSE oder in Zuger Einrichtung)	Kind oder Jugendliche/r mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug <ul style="list-style-type: none">- in einer Nicht-IVSE-Einrichtung- in einer Zuger Einrichtung
KÜG ZB (Erwachsene; Nicht-IVSE oder in Zuger Einrichtung)	Erwachsene/r mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug <ul style="list-style-type: none">- in einer Nicht-IVSE-Einrichtung- in einer Zuger Einrichtung, falls Kosten nicht durch eine Leistungsvereinbarung gedeckt sind
Mutations- und Austrittsformular	Änderung der Verhältnisse bei laufender KÜG: Wechsel zivilrechtlicher Wohnsitz; Neue gesetzliche Vertretung; Änderung des Invaliditätsstatus; Grad der Hilflosigkeit; Namensänderung; Beendigung des Aufenthaltes.

Anschrift
Kantonales Sozialamt
Soziale Einrichtungen
Neugasse 1
6300 Zug

Kontakt
Kerstin Jänicke
Sachbearbeiterin
Geschäft: [+41 41 728 35 64](tel:+41417283564) (Mo-Do)
E-Mail: info.ivse@zg.ch
Url: <http://www.zg.ch/sozialamt>

3. Neuigkeiten

Aktualisierte Formulare auf unserer Homepage

Sind Merkblätter gewünscht?

UN-BRK und Regierungsauftrag Projekt InBeZug:
KÜG für Betreuung und Unterstützung ... mit anderen
Angeboten, die zu einer selbständigen Lebensführung
beitragen oder soziale Einrichtungen ersetzen



www.zg.ch/inbezug

4. Zivilrechtlicher Wohnsitz

- Richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Massgebend für die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Akten (Z.B. Ehescheidungsklagen, Bevormundung, Geltendmachung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche)
- Die IVSE stellt auf den zivilrechtlichen Wohnsitz ab.
- Jede Person verfügt über einen zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Richtet sich grundsätzlich nach der Absicht des dauernden Verbleibens (Art. 23 Abs. 1 ZGB)

Unterstützungswohnsitz

- Richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
- Dient zur Bestimmung des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens (Sozialhilfe) im interkantonalen Verhältnis
- Im Kanton Zug ist das ZUG im innerkantonalen Verhältnis sinngemäss anwendbar (§ 31 Abs. 1 SHG)
- Es gibt Personen, die über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen. Weshalb es auch die Aufenthaltsgemeinde als Auffangtatbestand gibt (Art. 11 ZUG).
- Richtet sich grundsätzlich nach der Absicht des dauernden Verbleibens (Art. 4 Abs. 1 ZUG)

Unterschied zivilrechtlicher Wohnsitz nach ZGB und Unterstützungswohnsitz nach ZUG:

- Gemeinsamkeit:

Befindet sich dort, wo sich jemand mit Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB, Art. 4 Abs. 1 ZUG)

- Unterschied:

Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz, verliert eine Person ihren Unterstützungswohnsitz, sobald sie aus dem Kanton wezieht (Art 9 Abs. 1 ZUG). Ein zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt allerdings bestehen bis ein neuer begründet werden kann (Art. 24 Bst. b Abs. 1 ZGB).

Wohnsitz im Kontext der finanziellen Zuständigkeit

- IVSE geht nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz
- Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe richtet sich ausschliesslich nach dem ZUG resp. SHG
- In gewissen Konstellationen (insbesondere bei Minderjährigen), kann der zivilrechtliche Wohnsitz und der Unterstützungswohnsitz auseinanderklaffen.

Der Wohnsitz Minderjähriger

- Minderjährige haben grundsätzlich einen von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB/Art. 7 Abs. 1 ZUG).

Der Wohnsitz Minderjähriger

- Im Unterschied zum Zivilrecht hat das minderjährige Kind je nach Lebenssituation einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz:
 - Wenn die Eltern nicht zusammenleben leben (Art. 7 Abs. 2 ZUG)
 - Das bevormundete Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG)
 - Wirtschaftliche selbständige, erwerbstätige Kinder haben einen eigenen Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 Abs. 1 ZUG (Art. 7 Abs. 3 lit. b ZUG)

Der Wohnsitz Minderjähriger

- Für die Praxis am wichtigsten:
 - Wenn das Kind dauerhaft nicht mit Eltern zusammenlebt (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG).
 - Gilt sowohl für freiwillige wie auch für behördliche Platzierungen
 - Massgebend ist der letzte von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz.
- Als Auffangtatbestand:
 - Eigener Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG)

Vorgehen bei unklarer Zuständigkeit

- Chronologische Aufstellung
- Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände
- Anknüpfung an den letzten unbestrittenen Wohnsitz
- Frage nach dem Lebensmittelpunkt
- Mit den involvierten Gemeinden sprechen
- Beratung durch das Kantonale Sozialamt (Timo Sykora, Fachverantwortlicher Sozialhilfe, 041 728 39 20, timo.sykora@zg.ch)
- Zivilklage resp. Verfahren nach ZUG (Art. 30 ZUG).

5.1 Begründungen - wer, wie, wozu

Plausibilisierung, ob Klientin / Klient in der Einrichtung bedarfsgerecht betreut und gefördert wird

Kurz aber aussagekräftig und aktuell:

Problemstellung: Warum benötigt die Person diese Betreuung und was wurde bisher an Leistungen oder Massnahmen erbracht?

Indizierte Massnahme: Was wird in der Einrichtung getan, um die gesetzten Ziele zu erreichen?

Gute Kenntnisse der Person, ihrer Ressourcen, ihrer Ziele und ihres Bedarfes

6. Rechnungen

Bitte erst schicken, wenn bewilligte KÜG vorhanden

Deutliche Nennung Anzahl An-/Abwesenheitstage mit entsprechender Verrechnung der Eigenleistung bzw. des Versorgerbeitrags

Rückerstattung Eigenleistung bei nachträglicher, rückwirkender IV-Rentensprechung

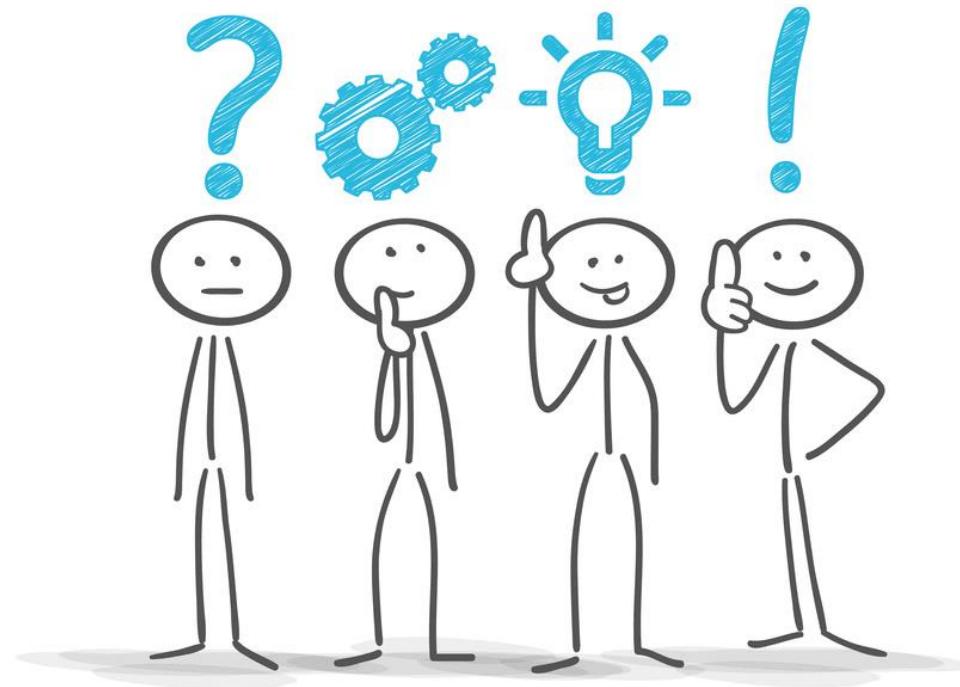
Ausstehende Versorger-/Elternbeiträge

Fragen?

Hinweise?

Wünsche?

Anregungen?



© Matthias Enter - Fotolia.com

Bitte melden Sie sich bei uns: info.ivse@zg.ch